

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/5

GZ. 21 1401/1-II/5/97

(25)

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:
Rat Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI.	56
	-GE/19 PT
Datum: 8. OKT. 1997	
Verteilt	9.10.97/11

Sofort

St. Bauer

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit
von religiösen Bekenntnisgemeinschaften;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von
religiösen Bekenntnisgemeinschaften zu übermitteln.

1. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/5

GZ. 21 1401/1-II/5/97

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93

An das
BM f. Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten

Sachbearbeiter:
Rat Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften;
Begutachtungsverfahren

Zur do. Zahl 7836/1-9c/97

Zum mit o.a. do. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß dagegen kein grundsätzlicher Einwand besteht.

Das Bundesministerium für Finanzen geht dabei unter Bezugnahme auf die do. Ausführungen zu den Kosten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes davon aus, daß ein solches Gesetz keine Folgebelastungen für den Bundeshaushalt nach sich ziehen wird.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes bzw. Ausführungen in den Erläuterungen wird nachstehendes angemerkt:

Zu § 1:

In den in Geltung stehenden Rechtsvorschriften ist überwiegend von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften die Rede, nicht von gesetzlich anerkannten Religionen (einzuräumen ist, daß das Anerkennungsgesetz, RGBI.Nr. 68/1874, von gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnissen spricht). Der Umstand der gesetzlichen Anerkennung sollte daher auf die Vereinigung der Anhänger einer Religion und nicht auf die Religion selbst bezogen sein. Da mit der Definition eine Abgrenzung zu den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgenommen werden soll, wäre nicht nur auf die bisher nicht stattgehabte gesetzliche Anerkennung abzustellen, sondern umfassend auf das

Faktum des Nichtvorliegens einer gesetzlichen Anerkennung. Folgende Formulierung für den letzten Halbsatz wird daher vorgeschlagen: "..., die gesetzlich nicht anerkannt sind."

Zu § 8:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der im Abs.1 für die Beendigung der Rechtspersönlichkeit genannte Grund der Selbstaufösung rechtstechnisch so formuliert werden, daß eine konstitutive Wirkung eintritt, da die Selbstaufösung als solche ein Vorgang ist, der sich über einen längeren Zeitraum hinziehen kann. Allenfalls könnte auf das Einlangen der schriftlichen Anzeige über die Selbstaufösung beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abgestellt werden.

Zu den Erläuterungen zu § 9:

Die Bezugnahme auf ein "gesellschaftliches Grundgesetz" in Z.4 der Ausführungen zu den einzelnen Grundvoraussetzungen ist insofern mißverständlich, als sie den Schluß nahelegt, es existierte ein solches Gesetz als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Dieses Mißverständnis wäre zu vermeiden, wenn von einem "gesellschaftlichen Grundkonsens" gesprochen wird.

1. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

